

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| a) Grundbetrag je Monat | 30,00 € |
| (Sitzungen zur Vorbereitung von Ortschaftsratssitzungen sind damit abgegolten.) | |
| b) für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) | |
| bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von | |
| bis 2 Stunden | 20,00 € |
| bis 4 Stunden | 40,00 € |
| über 4 Stunden | 50,00 €. |

Artikel 2

Nach § 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

| | |
|----------------|----------|
| bis 2 Stunden | 20,00 € |
| bis 4 Stunden | 40,00 € |
| über 4 Stunden | 50,00 €. |

Artikel 3

Die bisherigen §§ 4 bis 9 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit werden die §§ 5 bis 10 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Artikel 4

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 24.10.2022
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 27.10.2022